

Angelsportverein Gradfeld e V

Amtsgericht Schweinfurt
- Registergericht -

19. Juni 2019

Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Angelpportverein Grabfeld e.V. In Kurzform ASV Gradfeld e.V. Laut Gründungsprotokoll vom 19.04.1974 hat der Verein seinen Sitz in Bad Königshofen. Der Verein ist beim Amtsgericht Schweinfurt im Vereinsregister unter der Nummer 20124 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Der ASV Gradfeld e.V. erklärt als vorrangigen Zweck, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.

Der ASV Gradfeld e. V. setzt sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei ein.

Er fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur

Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen

Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürliche Wasserläufe und des Artenschutzes

Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“

Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei

Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der Gesunderhaltung der Mitglieder

Anpachtung oder zum Kauf von Gewässern. Unterkunftsmöglichkeiten und sonstigen Einrichtungen sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen.

Förderung der Vereinsjugend

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

Der Angelsportverein Grabfeld e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist Mitglied des Landesfischereiverbandes Unterfranken.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4
Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an: sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, diese haben ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln. Das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

**§ 5
Ende der Mitgliedschaft**

I. Die Mitgliedschaft endet:

- 1. durch Tod
- 2. durch Austritt

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
Er kann bis zum 30.9. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Jahresende erfolgen.

- 3. durch Ausschluss

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a.) gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat.
- b.) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.
- c.) wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt ist.
- d.) gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder Beihilfe hierzu geleistet hat.

- e.) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat oder
- f.) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

II. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

III. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 6

Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a.) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung)
- b.) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern
- c.) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

Gegen diese schriftlich zu treffenden Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen zu benutzen.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a.) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
 - b.) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
 - c.) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern

- d.) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitseinsätze) zu erfüllen.
- 3.) Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt sind.

**§ 8
Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

**§ 9
Der Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Schatzmeister, dem Gewässerobmann und dem Jugendwart (weitere Vorstandsmitglieder können gemäß der Satzung vorgesehen werden)
- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
- 3.) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
- 4.) Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
- 5.) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
- 6.) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1.) In jedem Kalenderjahr muss in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie hat durch schriftliche Einladung an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse zu erfolgen.
- 2.) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
- a.) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b.) Entlastung des Vorstandes
 - c.) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d.) Festlegung der Beiträge und der sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder
 - e.) Änderungen der Satzung
 - f.) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über die Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder
- 3.) Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn diese mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
- 4.) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- 5.) Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Entschädigung

Vorstandsmitglieder können für Zeitversäumnisse eine Entschädigung erhalten, die nicht unangemessen hoch sein darf. Über die Höhe entscheidet der Vorstand auf Grundlage des anfallenden Zeitaufwands.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von jeweils drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher und Belege sowie des Jahresberichtes vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- 1.) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 in Worten (Dreiviertel) der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Der Verein kann jedoch bei einem noch verbleibenden Mitgliederbestand von zehn Mitgliedern nicht aufgelöst werden.

- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Erfüllung sämtlicher bestehender Verpflichtungen des Vereins derjenigen Kommune zu, in deren Gemarkung der vorhandene Grundbesitz liegt, zwecks weiterer Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.
Etwaiges Barvermögen fällt dem Ortsverband des Bayerischen Roten Kreuzes unter gleicher Auflage zu.

§ 14

Schlussbestimmung.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.